

# RS Vwgh 1991/9/30 91/19/0170

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AZG §7 Abs1;

AZG §7 Abs9;

VStG §9 Abs2;

## Rechtssatz

Selbst wenn auch andere zur Vertretung nach außen berufene Organe zur Verantwortung gezogen hätten werden können, würde dies an der Strafbarkeit des Besch nichts ändern, zumal er selbst nicht behauptet, daß zu den maßgeblichen Tatzeiten etwa ein verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs 2 VStG bestellt gewesen wäre (Hinweis E 19.6. 1991, 90/03/0164).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190170.X01

## Im RIS seit

30.09.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)